

DYNAMISCHE STROMTARIFE

Positionspapier des vzbv

1. Dezember 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINFÜHRUNG	4
1. Was sind dynamische Tarife?	4
2. Was sind die Ziele von dynamischen Tarifen?	5
III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	5
1. Wahlfreiheit für Verbraucher:innen garantieren	5
2. Mindeststandards für dynamische Tarife einführen	6
3. Vergleiche von verschiedenen Tarifen vereinfachen	7
4. Dynamische Tarife mit Preisabsicherung einführen	7
5. Intelligente Messsysteme langfristig günstig anbieten	8
6. Transparenz beim Recht auf intelligente Messsysteme schaffen	8
7. Hohe Standards für Datenschutz umsetzen	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die ansteigende Stromerzeugung aus Wind und Sonne wird das Stromangebot zunehmend volatil. Gleichzeitig wird der Stromverbrauch in den nächsten Jahren durch die Inbetriebnahme vieler Wärmepumpen und Wallboxen weiter zunehmen. Eine Möglichkeit, um Stromangebot und –nachfrage besser in Einklang zu bringen, sind dynamische Stromtarife. Bei diesen Tarifen handelt es sich um Stromlieferverträge, welche Preisschwankungen auf den Spotmärkten¹ in Intervallen widerspiegeln. Dabei variiert die Komponente für Beschaffung und Vertrieb² im Tagesverlauf je Stunde oder Viertelstunde. Die konkreten Preise werden dabei kurzfristig vom Lieferanten festgelegt. Durch Verhaltensanpassung können Verbraucher:innen Kosten einsparen. Zudem kann die Reduzierung von Lastspitzen zu einer besseren Auslastung der Stromnetze beitragen. Gleichzeitig können extreme Preissteigerungen an den Strommärkten mit Kostenrisiken für Verbraucher:innen verbunden sein.

Bisher werden dynamische Tarife nur vereinzelt angeboten und nachgefragt.³ Der fortschreitende Rollout intelligenter Messsysteme (Smart Meter) und die Verpflichtung für alle Stromlieferanten ab dem Jahr 2025 dynamische Tarife anzubieten, könnten zu einer stärkeren Verbreitung dieser Tarife führen.

Damit Verbraucher:innen den für sie besten Tarif auswählen können, müssen Stromlieferanten nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EnWG Letztverbraucher:innen über die Vor- und Nachteile dynamischer Tarife beziehungsweise des Vertrages unterrichten. Klare Regeln zur Umsetzung dieser Pflicht bestehen jedoch nicht. Die Vor- und Nachteile werden zudem auf Vergleichsportalen aus Sicht des vzbv unzureichend dargestellt. Dies erschwert die richtige Tarifauswahl zusätzlich.

Der vzbv fordert,

- eine langfristig bestehende Wahlmöglichkeit für Verbraucher:innen zwischen dynamischen Stromverträgen und Festpreisverträgen,
- für die Informationen über dynamische Tarife klare Mindeststandards einzuführen,
- transparente Preisinformationen auf Vergleichsportalen, damit Verbraucher:innen aus verschiedenen Tariftypen den für sie besten auswählen können,
- dynamische Tarife einzuführen, die eine Absicherung gegenüber exorbitanten Preissteigerungen enthalten,
- die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme im Jahr 2024 nicht anzuheben,
- transparente Informationen beim jeweiligen grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Fall einer vorzeitigen Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem.

¹ Das Gesetz nennt hierbei Day-Ahead- und Intraday-Märkte.

² Dies ist der Strompreisbestandteil den der Energieversorger direkt beeinflussen kann.

³ Laut dem Monitoringbericht 2023 der BNetzA boten lediglich in etwa 52 Anbieter Tarife mit dynamischen Preisen an. Eine repräsentative Haushaltsbefragung des vzbv im Herbst 2022 ergab, dass lediglich zwei Prozent der Befragten einen dynamischen Stromtarif nutzen. vgl. BNetzA und Bundeskartellamt, 2023: Monitoringbericht 2023, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>, aufgerufen am 01.12.2023

II. EINFÜHRUNG

Laut der EU-Elektrizitätsbinnenmark-Richtlinie (2019/944) müssen alle Mitgliedstaaten den Verbraucher:innen mit intelligenten Messsystemen Zugang zu Stromverträgen mit dynamischen Tarifen ermöglichen. In Deutschland wurde diese Richtlinie in § 41a Absatz 2 EnWG umgesetzt. Aktuell müssen alle Lieferanten, die mehr als 100.000 Letztverbraucher:innen beliefern, Verbraucher:innen mit intelligentem Messsystem einen dynamischen Tarif anbieten. Allerdings werden diese Tarife nur vereinzelt angeboten und nachgefragt. Dies ist auch auf den schleppenden Rollout intelligenter Messsysteme zurückzuführen.⁴ Am häufigsten werden aktuell statische Tarife genutzt. Zudem werden zeitvariable Hochtarif (HT) / Niedertarif (NT)-Tarife angeboten, die hauptsächlich beim Betrieb von Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen genutzt werden.⁵

Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW), welches am 27. Mai 2023 in Kraft trat, soll der Rollout intelligenter Messsysteme durch verschiedene Maßnahmen beschleunigt werden. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass ab dem Jahr 2025 alle Stromlieferanten Verbraucher:innen, die über ein intelligentes Messsystem verfügen, einen dynamischen Stromtarif anbieten müssen. Die De-Minimis-Schwelle für Stromlieferanten, die mehr als 100.000 Letztverbraucher:innen beliefern, entfällt.

1. WAS SIND DYNAMISCHE TARIFE?

Stromtarife setzen sich in der Regel aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde zusammen. Der Strompreis setzt sich dabei aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben den Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb enthält er auch Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen. Im Jahr 2023 liegt der durchschnittliche Strompreis für Haushalte bei 46,27 ct/kWh.⁶ Die Kosten für Beschaffung und Vertrieb machen dabei rund 53 Prozent aus. Mit Ausnahme der Mehrwertsteuer sind alle anderen Komponenten absolute Aufschläge auf den Strompreis.

Bei dynamischen Tarifen nach § 3 Nr. 31b EnWG handelt es sich um Stromlieferverträge, welche Preisschwankungen auf den Spotmärkten⁷ in Intervallen widerspiegeln, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen. Bei dynamischen Tarifen variiert die Komponente für Beschaffung und Vertrieb. Nach EnWG-Definition schwankt diese Komponente im Tagesverlauf je Stunde oder Viertelstunde. Die konkreten Preise werden dabei kurzfristig vom Lieferanten festgelegt. Laut Definition müssen sich die Preisschwankungen am Day-Ahead- oder Intraday-Markt orientieren.

Neben der Möglichkeit die Komponente für Beschaffung und Vertrieb dynamisch zu gestalten, ist im Rahmen des Ausgestaltungsvorschlages der BNetzA zu § 14a EnWG die

⁴ Im Jahr 2022 waren unter 300.000 intelligente Messsysteme verbaut. vgl. BNetzA und Bundeskartellamt, 2023.

⁵ Die Anzahl der Lieferanten, die 2022 tageszeitabhängige Tarife anboten, betrug 563. vgl. BNetzA und Bundeskartellamt, 2023.

⁶ BDEW, 2023: BDEW-Strompreisanalyse Juli 2023, https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-Strompreisanalyse_o_dw_halbjaehrlich_Ba_online_24072023.pdf, aufgerufen am 01.12.2023.

⁷ Das Gesetz nennt hierbei Day-Ahead- und Intraday-Märkte.

Einführung zeitvariabler Netzentgelte vorgesehen. Dynamische Stromtarife und zeitvariable Netzentgelte können aus Sicht des vzbv kombiniert werden.

2. WAS SIND DIE ZIELE VON DYNAMISCHEN TARIFEN?

Das Stromangebot wird aufgrund der ansteigenden Stromerzeugung aus Wind und Sonne zunehmend volatiler. Gleichzeitig werden in den nächsten Jahren zunehmend steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Wallboxen installiert werden. Das Ziel dynamischer Tarife ist es, anhand von Preissignalen das Stromangebot und die Stromnachfrage insbesondere auch für private Haushalte besser in Einklang zu bringen, um die Nutzung erneuerbarer Stromerzeugung zu verbessern. Somit können Lastspitzen reduziert werden. Gleichzeitig bestehen Einsparungsmöglichkeiten für die Verbraucher:innen.

Grundsätzlich ist die Reaktion auf die Preissignale innerhalb eines dynamischen Tarifs freiwillig. Jedoch können die Verbraucher:innen die Kostenersparnis gerade dann erhöhen, wenn sie ihren flexiblen Verbrauch als Reaktion auf das Preissignal anpassen. Flexibilisierungspotenzial im Verbrauch besteht dabei hauptsächlich bei der Nutzung von Wärmepumpen und Elektro-Fahrzeugen. Es können jedoch auch Speicherheizungen sowie Wasch- und Spülmaschinen (weiße Ware) flexibel genutzt werden. So könnten grundsätzlich nicht nur Haushalte mit hohem, sondern auch die mit geringem Stromverbrauch profitieren, vorausgesetzt, die Ersparnis durch den jeweiligen dynamischen Stromtarif ist ausreichend hoch. Für die Nutzung von dynamischen Stromtarifen wird ein intelligentes Messsystem benötigt. Da sowohl für intelligente Messsysteme als auch für moderne Messeinrichtungen eine Preisobergrenze von 20 Euro pro Jahr besteht, wird der Nutzen eines Stromtarifes vom Verbrauchsverhalten der Verbraucher:innen abhängen. Die Reaktion des flexiblen Verbrauchs kann über eine automatisierte Steuerung anhand eines Home Energy Management Systems (HEMS) erfolgen. Alternativ kann auch manuell auf die Preissignale reagiert werden.

III.DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

1. WAHLFREIHEIT FÜR VERBRAUCHER:INNEN GARANTIEREN

Laut Artikel 11 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie (2019/944) müssen alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Endkund:innen mit intelligenten Messsystem von mindestens einem Versorger sowie von jedem Versorger mit über 200.000 Endkunden verlangen können, einen Vertrag mit dynamischen Stromtarifen abzuschließen. In Deutschland wurde im Rahmen des GNDEW festgelegt, dass alle Lieferanten ab 2025 dynamische Tarife anbieten müssen. Der vzbv hat diese Ausweitung begrüßt, da es so Verbraucher:innen einfacher gemacht wird, mit Hilfe von dynamischen Tarifen ihren Stromverbrauch anzupassen und gleichzeitig von geringeren Strompreisen zu profitieren. Zudem können dynamische Tarife zu einer besseren Auslastung der Stromnetze und auch hier zu einer Kostensenkung beitragen.

Der bisherige Artikel 11 der EU-Binnenmarkt-Richtlinie soll nun im Rahmen des von der Europäischen Kommission am 14. März 2023 vorgelegten Maßnahmenpakets zur Reform des Strommarktdesigns ergänzt werden.⁸ Zukünftig sollen Mitgliedsstaaten nicht nur den Zugang zu dynamischen Tarifen sicherstellen, sondern auch den Zugang zu Festpreisverträgen.⁹ Dieses Anrecht würde die bisherige Regelung zu dynamischen Stromtarifen ergänzen. Der vzbv begrüßt die Regelung, da sie den Verbraucher:innen langfristig die Wahlmöglichkeit zwischen dynamischen Stromverträgen und Festpreisverträgen sichert. Für einige Verbraucher:innen kann der Abschluss eines dynamischen Stromtarifs vorteilhaft sein. Anderen Verbraucher:innen wiederum ist Planungssicherheit besonders wichtig. Sie könnten deshalb Festpreisverträge bevorzugen.

Gerade während der Energiepreiskrise im Jahr 2022 ist deutlich geworden, dass Festpreisverträge Verbraucher:innen vor sehr starken und abrupten Preisanstiegen geschützt haben.¹⁰ Da in einigen Mitgliedsstaaten im vergangenen Jahr Festpreisverträge teilweise nicht mehr angeboten wurden, ist es sinnvoll, dass Mitgliedsstaaten die Verfügbarkeit von diesen Verträgen sicherstellen müssen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert eine langfristig bestehende Wahlmöglichkeit für Verbraucher:innen zwischen dynamischen Stromverträgen und Festpreisverträgen.

2. MINDESTSTANDARDS FÜR DYNAMISCHE TARIFE EINFÜHREN

Neben der Wahlmöglichkeit zwischen dynamischen Stromtarifen und Festpreisverträgen sind transparente und leicht verständliche Informationen über die jeweiligen Verträge und ihre Unterschiede notwendig. Nur so können Verbraucher:innen den für sie passenden Tarif auswählen. Eine Umfrage im Auftrag des vzbv ergab, dass sich 89 Prozent der Haushalte zum Thema dynamische Stromtarife eher schlecht beziehungsweise überhaupt nicht informiert fühlten.¹¹

In Deutschland handelt es sich bei dynamischen Tarifen aktuell um Nischenprodukte. Mit dem zunehmenden Einbau intelligenter Messsysteme und dem größer werdenden Angebot von dynamischen Stromtarifen werden diese auch vermehrt genutzt werden. Bisher haben Stromlieferanten nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EnWG Letztverbraucher:innen über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile der dynamischen Tarife beziehungsweise des Vertrages zu unterrichten. Klare Regeln zur Umsetzung dieser Pflicht bestehen aber nicht. Da sich für diese Tarife voraussichtlich immer mehr Anwender:innen finden werden, fordert der vzbv klare Mindeststandards für die Unterrichtung der Kosten sowie Vor- und Nachteile des jeweiligen Tarifs.¹² Dies sollte beispielsweise eine Preishistorie

⁸ Europäische Kommission: 2023: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0148>, aufgerufen am 01.12.2023.

⁹ Die EU-Kommission nutzt den Begriff Festpreisvertrag für Verträge mit einer festen Laufzeit und einem Festpreis. Es handelt sich demnach um Tarife mit einem statischen Preis und einer Preisgarantie.

¹⁰ In Deutschland haben Stromverträge mit Preisgarantien dafür gesorgt, dass die extrem hohen Strommarktpreise nicht unmittelbar in voller Höhe von den Verbraucher:innen bezahlt werden mussten.

¹¹ vgl. vzbv, 2023: Dynamische Stromtarife, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-04/23-04-03_Dynamische%20Stromtarife_Kurzbericht_MBE_final.pdf, aufgerufen am 01.12.2023.

¹² Auch der Bundesrat forderte die Einführung verpflichtender Mindeststandards in seiner Stellungnahme zum GNDEW. vgl. Bundesrat, 2022: Stellungnahme des Bundesrates Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0001-0100/23-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0001-0100/23-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1), aufgerufen am 01.12.2023.

des jeweiligen Tarifs umfassen. Neben den Vor- und Nachteilen von dynamischen Tarifen sollten die Verbraucher:innen auch über die Vor- und Nachteile von Festpreisverträgen informiert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, für die Informationen über dynamische Tarife klare Mindeststandards einzuführen.

3. VERGLEICHE VON VERSCHIEDENEN TARIFEN VEREINFACHEN

Zentral sollte zudem die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Tarife sein. Vorgaben für Vergleichsinstrumente befinden sich in Artikel 14 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie (2019/944). Demnach müssen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Haushaltskund:innen unentgeltlichen Zugang zu mindestens einem Instrument für den Vergleich von Angeboten verschiedener Versorger einschließlich Angeboten für Verträge mit dynamischen Stromtarifen erhalten. Der Artikel enthält zudem klare Voraussetzungen für Vergleichsportale. Die Vorgaben der Richtlinie wurden in Deutschland in § 41c EnWG umgesetzt. Die dort aufgeführten Mindeststandards sind aus Sicht des vzbv nicht ausreichend, da in Abs. 1 sowie in Abs. 2 Nr. 8 lediglich normiert wurde, dass Preise, Tarife und Vertragsbedingungen verglichen werden können müssen. Der vzbv fordert, dass analog zu § 41a Abs. 2 Satz 2 bereits beim Vergleich von Tarifen Informationen zu Kosten sowie den Vor- und Nachteilen von dynamischen Stromtarifen dargestellt werden müssen. Dabei sollten auch beim Vergleich klare Mindeststandards für die Unterrichtung der Kosten sowie Vor- und Nachteile des jeweiligen Tarifs gelten. Aktuell werden auf einigen Vergleichsportalen dynamische Tarife neben klassischen Tarifmodellen angeboten. Die Gegenüberstellung verschiedener Tarifmodelle kann Verbraucher:innen vor Probleme stellen, die Preise zu vergleichen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert transparente Preisinformationen auf Vergleichsportalen, damit Verbraucher:innen aus verschiedenen Tariftypen den für sie besten auswählen können.

4. DYNAMISCHE TARIFE MIT PREISABSICHERUNG EINFÜHREN

Dynamische Stromtarife geben die Preisschwankungen auf den Spotmärkten an die Verbraucher:innen weiter. Durch Verhaltensanpassung können diese Kosten einsparen. Gleichzeitig können extreme Preissteigerungen an den Strommärkten mit Kostenrisiken für Verbraucher:innen verbunden sein. Zuletzt wurde dies explizit während der Energiepreiskrise im Jahr 2022 sichtbar, in der die direkte Weitergabe der Spotmarktpreise in einigen europäischen Ländern gravierende soziale Konsequenzen hatte. Ähnliche Kostenrisiken könnten auch während winterlicher Kältewellen mit einer geringen Solar- und Winderzeugung auftreten. In solchen Zeiten kann in Zukunft ein sehr hoher Stromverbrauch durch Wärmepumpen auf eine geringe Erneuerbaren-Energien-Erzeugung treffen. Dies könnte zu sehr hohen Spotmarktpreisen führen. Als ein Extrembeispiel kann Texas im Februar 2021 herangezogen werden. Dort stiegen die Preise mehrere Tage am Stück auf das dreißigfache des normalen Wertes.¹³ Diese exorbitanten Preissteigerungen könnten die Attraktivität von dynamischen Tarifen reduzieren und

¹³ vgl. Neon Energy, 2023: Stromtarife für Preissicherheit und Flexibilität, <https://neon.energy/Neon-Stromtarif-Lichtblick.pdf>, aufgerufen am 01.12.2023.

Verbraucher:innen finanziell überfordern. Deswegen sollten aus Sicht des vzbv dynamische Tarife eingeführt werden, die eine Absicherung gegenüber exorbitanten Preissteigerungen enthalten. Eine mögliche Tarifgestaltung, die eine gewisse Absicherung enthält, ist der von Neon Energy ausgearbeitete „dynamische Tarif mit Preisabsicherung“.¹⁴

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dynamische Tarife einzuführen, die eine Absicherung gegenüber exorbitanten Preissteigerungen enthalten.

5. INTELLIGENTE MESSSYSTEME LANGFRISTIG GÜNSTIG ANBIETEN

Die Nutzung dynamischer Stromtarife kann bei Verbraucher:innen zu Kosteneinsparungen führen. Gleichzeitig können extreme Preissteigerungen an den Strommärkten mit Kostenrisiken für Verbraucher:innen verbunden sein. Zudem entstehen im Vergleich zu einem herkömmlichen Ferraris Stromzähler höhere Messentgelte durch die Nutzung von intelligenten Messsystemen, welche zur Nutzung dynamischer Stromtarife benötigt werden. Im Rahmen des GNDEW, welches am 27. Mai 2023 in Kraft trat, wurden die Messentgelte für die meisten Verbraucher:innen auf 20 Euro pro Jahr abgesenkt. Der vzbv hatte sich für diese Regelung eingesetzt und begrüßte die Absenkung der Preisobergrenzen für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen. Bisher überstiegen die Messentgelte für intelligente Messsysteme in der Regel die durch die Nutzung eines intelligenten Messsystems möglichen Kosteneinsparungen. Durch die Absenkung der Messentgelte wurde das Kosten-Nutzenverhältnis zugunsten der Verbraucher:innen verschoben.

Neben der Absenkung der Messentgelte enthielt das GNDEW gleichzeitig auch eine Neufassung der §§ 33, 48 MsbG. Demnach muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bis spätestens zum 30. Juni 2024 eine Analyse zur Höhe der Ausgestaltung der Preisobergrenzen unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen, vorlegen. Aufbauend auf dieser Analyse kann das BMWK die Preisobergrenzen anpassen. Der vzbv kritisierte in seiner Stellungnahme die Möglichkeit, die Preisobergrenzen bereits ein Jahr nach Einführung nach oben anzupassen. Um das aktuell bestehende positive Kosten-Nutzen Verhältnis nicht zu gefährden, sollte auf eine Anpassung der Preisobergrenzen nach oben verzichtet werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme im Jahr 2024 nicht anzuheben.

6. TRANSPARENZ BEIM RECHT AUF INTELLIGENTE MESSSYSTEME SCHAFFEN

Damit Verbraucher:innen einen dynamischen Stromtarif nutzen können, benötigen sie ein intelligentes Messsystem. Mit dem GNDEW soll der Rollout beschleunigt werden, allerdings kann es bei vielen Verbraucher:innen noch Jahre dauern, bis der Messstellenbetreiber bei ihnen ein intelligentes Messsystem einbaut. Der vzbv begrüßt daher,

¹⁴ vgl. Neon Energy, 2023.

dass im Rahmen des GNDEW ab 2025 die vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem verlangt werden kann. Demnach müssen die Messstellenbetreiber die vorzeitige Ausstattung innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung vornehmen. Für diese Zusatzleistung dürfen die Messstellenbetreiber einmalig 30 Euro verlangen. Weiterhin sollte der Einbau von intelligenten Messsystemen bei einem Stromverbrauch von unter 6.000 kWh freiwillig sein.¹⁵

Für Verbraucher:innen könnte es jedoch schwierig werden den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystem zu verlangen. Denn dafür müssen die Verbraucher:innen zuerst ihren Messstellenbetreiber ausfindig machen. Zudem ist in § 37 Abs. 1 MsbG lediglich geregelt, dass grundzuständige Messstellenbetreiber Informationen über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 MsbG veröffentlichen müssen. Aus Sicht des vzbv müssen diese Informationen leicht auffindbar sein, damit Verbraucher:innen auf einfache Art und Weise die vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem verlangen können. Für den Fall dass Messstellenbetreiber dem Einbauwunsch der Verbraucher:innen nicht fristgerecht nachkommen, braucht es aus Sicht des vzbv Sanktionen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, transparente Informationen beim jeweiligen grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Fall einer vorzeitigen Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem.

7. HOHE STANDARDS FÜR DATENSCHUTZ UMSETZEN

Mit intelligenten Messsystemen werden zusätzliche Daten der Verbraucher:innen erhoben und an den Messstellenbetreiber und andere Unternehmen weitergeleitet. Die Regelungen dieses Gesetzes dürfen nicht hinter dem Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zurückbleiben. Deshalb muss die Datenverarbeitung einer klaren Zweckbindung unterliegen. Zudem muss das Prinzip der Datensparsamkeit beachtet werden. Unternehmen dürfen nur die für sie unbedingt notwendigen Daten erhalten und müssen diese nach den vorgeschriebenen Fristen löschen. Die Empfehlungen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten sind vollständig umzusetzen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Empfehlungen und Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vollständig umzusetzen.

¹⁵ Vgl. vzbv 2016: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur Digitalisierung der Energiewende: https://www.vzbv.de/sites/default/files/stellungnahme_vzbv_smart_meter_13_04_2016.pdf, aufgerufen am 01.12.2023.